

<p>Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft</p> <p>fed. Senator/-in: Oberbürgermeisterin</p> <p>Federführendes Amt: Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen</p>	<p>Beteiligt: Rechts- und Vergabeamt Hauptamt, Abt. Organisation Hauptamt</p>						
<p>Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Biestow“</p>							
<p>Geplante Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="189 797 395 824">Datum</th> <th data-bbox="400 797 1118 824">Gremium</th> <th data-bbox="1123 797 1412 824">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="189 831 395 857">29.03.2023</td> <td data-bbox="400 831 1118 857">Bürgerschaft</td> <td data-bbox="1123 831 1412 857">Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	29.03.2023	Bürgerschaft	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
29.03.2023	Bürgerschaft	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Biestow“ (Anlage).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Ziffer 6 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

Sachverhalt:

Die Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Biestow“ ist aufgrund eines durch die Rechtsprechung der 4. Kammer des VG Schwerin sowie des 3. Senats des OVG M-V angenommenen Bekanntmachungsfehlers bei der Veröffentlichung des Satzungswerks im Städtischen Anzeiger und den daraus resultierenden nachteiligen Folgen für die Stadt selbst und die betroffenen Bürger neu zu beschließen und erneut bekannt zu machen. Der vom Gericht angenommene Fehler im Impressum des Städtischen Anzeigers ist mittlerweile behoben worden. Aufgrund anhängiger Widerspruchs- und gerichtlicher Verfahren, die auch die Rechtsfolgen der Denkmalbereichsverordnungen betreffen, ist es erforderlich, die Verordnung „Biestow“ durch Beschlussfassung und rückwirkende Inkraftsetzung gerichtsfest zu machen.

Die Denkmalbereichsverordnung „Biestow“ tritt rückwirkend zum Veröffentlichungstermin in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Eva-Maria Kröger

Anlagen

1	Denkmalbereichsverordnung Biestow	öffentlich
2	Anlage 1 zur Denkmalbereichsverordnung Biestow	öffentlich
3	Karte Grenze des Denkmalbereiches Biestow	öffentlich

Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Biestow“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392), wird nach Anhörung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege und im Einvernehmen mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Ausweisung des Denkmalbereiches „Biestow“ verordnet.

Die Begründung ist als Anlage 1 beigefügt. Alle Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich im Sinne des § 2 Abs. 3 DSchG M-V ist begrenzt im Süden durch das Pfarrwitwenhaus am Straßenausgang Am Dorfteich, im Westen durch das Pfarrgehöft, das Niederdeutsche Hallenhaus (Am Dorfteich 14) und den Herrenteich, im Norden durch das ehemalige Schulgebäude am Biestower Damm und im Osten durch die Bebauung der Straße Am Dorfteich. Die Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte.

§ 2 Ziel der Unterschutzstellung

Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild seiner baulichen Anlagen und Strukturen geschützt, das durch deren historische Substanz geprägt wird. Sanierungen und Veränderungen müssen denkmal- und materialgerecht erfolgen (§ 6 Abs. 1 DSchG M-V).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt und zu erhalten:

(1) Der überlieferte historische Dorfgrundriss um die Dorfkirche mit Kirchhof, das Pfarrgehöft und den Dorfteich sowie die historischen Bauerngehöfte (Hufen).

Er wird bestimmt durch:

- a) das überlieferte historische Straßen- und Platzsystem:
Das Wegenetz entstand seit dem 13. Jh. mit der Verbindung von Rostock in das Dorf (Biestower Damm) und um den Siedlungskern der Dorfkirche. Der Dorfteich war Tränke und Löschteich und ist heute mit seinem besonderen Grünraum die Dorfmitte (Anger).
- b) die überlieferte Parzellenstruktur mit ihrer Bebauung:
Die offenen Strukturen mit den historischen Hufen I - VI sind großräumig um das Pfarrgehöft und den Dorfteich angeordnet. Die Lage der Gebäude auf den Grundstücken entspricht dem dörflichen Charakter.

(2) Das historische Erscheinungsbild

Es wird getragen von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt und wird bestimmt durch:

- a) die baulichen Anlagen und die Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile:
Sie sind entsprechend der heterogenen Bebauungsstruktur vielfältig; Nutzung und Zeitgeschmack prägen die Gestaltung sowie die Verwendung unterschiedlicher Materialien. Charakteristisch ist die kleinteilige weitläufige Bebauung mit durchweg schlicht gestalteten Gebäuden und einer lebhaften, von meist steilen Dächern mit kleinen Aufbauten geprägten Dachlandschaft.
- b) die Maßstäblichkeit der Bebauung:
Höhe und Volumen der Baukörper sind nicht einheitlich. Die Silhouette des Denkmalbereiches wirkt weitgehend homogen dank einer meist ein- und zweigeschossigen Bebauung, aus der nur die Dorfkirche als Landmarke herausragt.
- c) die räumlichen Bezüge:
Die Lage, Anordnung und Proportion der Gebäude führen gemeinsam mit der Topographie und der Straßenführung zu einer klaren Raumbildung. Prägend sind die Blickbeziehungen zur Biestower Kirche.
- d) die Frei- und Verkehrsflächen:
Sie sind gekennzeichnet durch den historischen Straßenverlauf des Biestower Damms und der Straße Am Dorfteich sowie dem Weg nördlich des Kirchhofes zum Herrenteich und den historischen Frei- bzw. Grünflächen um den Dorfteich und den Herrenteich. Die historischen Hufen besitzen weitläufige Grünflächen mit Gärten, Wiesen und Obstbäumen.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Maßnahmen, die in den Schutzgegenstand nach § 3 (Grundriss und Erscheinungsbild) eingreifen, bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 DSchG M-V.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach dieser Verordnung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig. Nach § 26 Abs. 1 Ziffer 2 DSchG M-V können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 2. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 11 am 3. Juni 1994, außer Kraft.

Rostock,

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

Anlage 1
zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4016

als untere Denkmalschutzbehörde

Anlagen
1 Begründung
2 Karte

Anlage 1 zur Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Biestow“

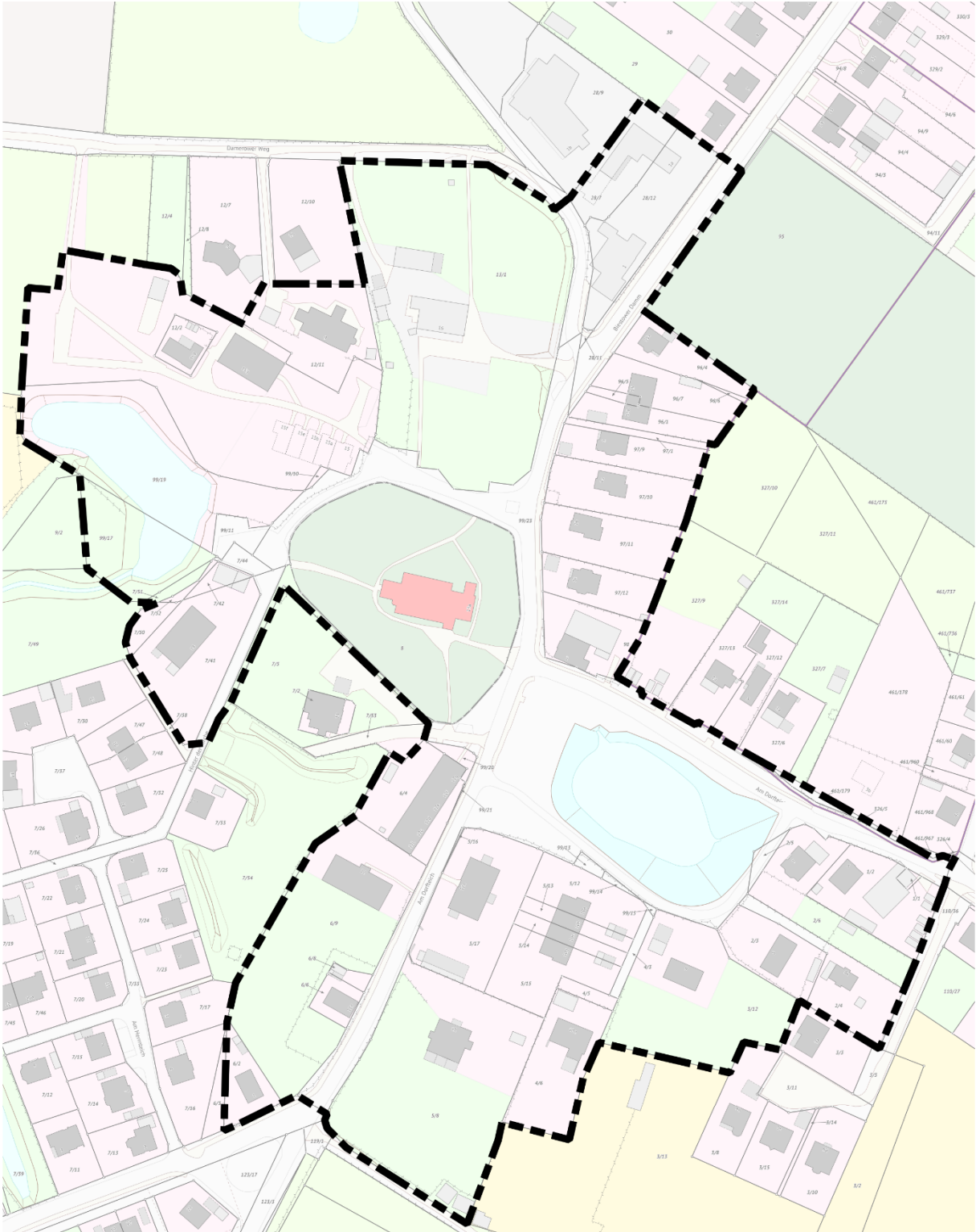
Begründung

Als ehemaliges Kirchdorf südlich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bildet Biestow mit seinem Dorfkern um die Dorfkirche, dem Pfarrgehöft und dem Dorfteich ein bedeutendes Zeugnis für die Geschichte der Menschen und die Entwicklung ihres Gemeinwesens sowie für die Siedlungsgeschichte.

Bauhistorische Entwicklung

Vermutlich geht der Ort Biestow auf eine vorchristliche Begräbnisstätte zurück. In Urkunden aus dem 13. Jh. wird das Dorf als Bystove und Bystoven genannt. Der Name wird erklärt als „Ort bei Bysta“, tatsächlich ist eine Familie von Bistow bis 1355 im Besitz des Dorfes. Schon in der ersten urkundlichen Erwähnung vom 6. Mai 1282 wird von einem Pfarrer und einer Pfarre geschrieben. Als die Dorfkirche Biestow am 28. Oktober 1298 geweiht wurde, gab es das Dorf also bereits. Das gesamte Dorf wurde mehrfach weiterverkauft. Verschiedene Rostocker Patrizierfamilien waren Eigentümer, bis es 1495 an das Rostocker Kollegialstift St. Jacobi ging. Mit der Säkularisierung kirchlicher Güter im Zuge der Reformation im 16. Jh. wurde es eine herzogliche Domäne und seit 1857 durch das Amt Toitenwinkel verwaltet.

Zu Beginn des 20. Jh. hatte sich das Bauerndorf Biestow zu einer Ortschaft mit guter Wirtschaftslage entwickelt. Gewerbebetriebe wie Landwirtschaft, Gärtnerei und eine Saatgutwirtschaft, Pferdehandel, Stellmacherei und Tischlerei, eine Landbrotbäckerei und Schlachtereie sowie Gaststätten und ein Gesellschaftshaus waren vorhanden. Diese starke wirtschaftliche Situation führte zu zahlreichen Baumaßnahmen. 1910 wurde neben mehreren Wohnhäusern entlang des heutigen Biestower Dammes eine neue Schule (Biestower Damm 1) sowie 1911/12 der neugotische Kirchturm erbaut. 1911 sind sechs Bauerngehöfte (Hufen) neben dem Pfarrgehöft in der Stadtkarte verzeichnet. Das Dorf Biestow blieb als Verwaltungseinheit bis zu seiner Eingemeindung in die Stadt Rostock im Jahre 1950 erhalten. In Nachbarschaft zu den umliegenden neu entstandenen Wohngebieten hat der Dorfkern Biestow bis heute seinen dörflichen Charakter bewahrt.



**Anlage 2 zur Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung
des Denkmalbereiches „Biestow“**

vom

Karte - Grenze des Denkmalbereiches Biestow

©GeoBasis-DE/M-V 2023